



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/14861
22.09.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-987

München
20.10.2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 21.09.2020 betreffend Festnahme eines 28-jährigen in Dörfles-Esbach

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.a)

Welchen Anlass hatte die Polizei für die Kontrolle des 28jährigen?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken fuhr die Person zum Zeitpunkt der Kontrolle mit einem Fahrrad und telefonierte währenddessen mit einem Mobiltelefon, was gem. § 23 StVO nicht zulässig ist.

zu 1.b)

Welche Umstände führten nach Erkenntnis der Staatsregierung zu der aggressiven Reaktion des Mannes auf die Polizeikontrolle?

Der Grund für die Reaktion des Mannes ist nicht bekannt.

zu 1.c)

Stand der Verdächtige zur Zeit der Kontrolle unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss?

Siehe Antwort zum Fragenkomplex 3.

zu 2.a)

Welche Staatsangehörigkeit hat der Verdächtige?

Die Person ist syrischer Staatsangehöriger.

zu 2.b)

Wurden bei dem Einsatz Polizeibeamte verletzt (bitte ggf. die Schwere der Verletzung(en) mit angeben)?

Nein.

zu 2.c)

Auf welche Höhe beläuft sich der von dem Verdächtigen angerichtete Schaden am Streifenwagen und ggf. weiterem öffentlichen Eigentum?

Der Gesamtschaden am Dienstkraftfahrzeug beträgt nach einer ersten Einschätzung etwa 5.000,- Euro.

zu 3.a)

Ist der Verdächtige einschlägig vorbestraft?

zu 3.b)

Gab es in der Vergangenheit bereits Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen (falls ja, bitte Tatvorwürfe anführen)?

Die Fragen 1.c), 3.a) und 3.b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Bayerischen Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom

11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a.a.O. m.w.N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. StPO in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient

auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft zu weiteren Details des derzeit anhängigen Ermittlungsverfahrens und zu etwaigen weiteren, nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossenen Verfahren, nicht erteilt werden kann.

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung grundsätzlich mitgeteilt werden. Vorliegend weist das Bundeszentralregister für den Beschuldigten folgende Eintragungen auf:

- Urteil des Amtsgerichts Plauen vom 28. Juli 2017 wegen Hausfriedensbruchs in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung und Bedrohung in Tatmehrheit mit Bedrohung (Rechtsfolge: Geldstrafe).
- Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 21. August 2019 wegen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen (Rechtsfolge: Geldstrafe).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär